

Stand 29.03.2018

**Realisierungs- und Finanzierungsvertrag (RuFV)
für die Infrastrukturmaßnahme**

Modernisierung des Bahnhofs Welschingen-Neuhausen

im Rahmen des Bahnhofsmodernisierungsprogramm Baden-Württemberg

zwischen

der **Stadt Engen**

– nachfolgend „**Stadt**“ genannt –

und

der **DB Station&Service AG**

– nachfolgend „**DB Station&Service**“ genannt –

– beide gemeinsam nachfolgend „**Vertragspartei**“ / „**Vertragsparteien**“ genannt –

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung des Bahnhofs Welschingen-Neuhausen“ im Rahmen des Bahnstationsmodernisierungsprogramms Baden-Württemberg (BMP) realisiert werden soll.

Mit der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung zum BMP durch das Land Baden-Württemberg und die DB Station&Service am 15. Mai 2009 wurde der Grundstein zur gesamthaften Modernisierung der in der Rahmenvereinbarung genannten Bahnhöfe gelegt.

Eine Mitfinanzierung der jeweils betroffenen Kommunen für die auf ihrem Gebiet befindlichen Bahnhöfe ist Voraussetzung für die Realisierung der Infrastrukturmaßnahmen gemäß dieser Rahmenvereinbarung. Damit soll, in Anlehnung an die bestehende Förderpraxis zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen an Bahnhöfen in Baden-Württemberg, der gemeinsamen Zielstellung einer Verbesserung der Situation für Reisende und Bürger Rechnung getragen werden.

Die Mitfinanzierung soll jeweils in Finanzierungsverträgen mit den betroffenen Kommunen geregelt werden. Einer solchen Regelung für die Planungskosten der Leistungsphasen 5 bis 9 nach HOAI und die Baukosten dient dieser Realisierungs- und Finanzierungsvertrag. Vorliegend soll eine Finanzierung der Planungs- und Baukosten durch die Stadt in Form einer pauschalen Zuwendung (Gesamtpauschale) erfolgen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Realisierungs- und Finanzierungsvertrages ist die Gewährung von Zuwendungen für die Realisierung einschließlich Planung der Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung des Bahnhofs Welschingen-Neuhausen“, nachfolgend „Infrastrukturmaßnahme“ genannt.
- (2) Die Infrastrukturmaßnahme umfasst im Wesentlichen die in Anlage 1.2 näher beschriebenen und nachfolgend aufgeführten Einzelmaßnahmen:
 - Neubau der beiden Bahnsteige auf 55 cm Systemhöhe mit 150 m Ausbaulänge
- (3) Eine genaue Beschreibung der Infrastrukturmaßnahme enthält die Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Vössing Ingenieurgesellschaft mbH mit Stand xx.xx.2018, die den Vertragsparteien vorliegt. Ein Auszug dieser Entwurfsplanung ist als Anlage 1.3 diesem Realisierungs- und Finanzierungsvertrages beigelegt.

Die abschließende Entwurfsplanung wird nach Abschluss des Planrechtsverfahrens erstellt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das abschließende und gesamte Entwurfsheft die maßgebliche Beschreibung für den Gesamtumfang der Infrastrukturmaßnahme ist.

Kommentar [EW1]: Datum wird ergänzt wenn Planrecht vorliegt.

§ 2

Vorhabenträger der Infrastrukturmaßnahme

Vorhabenträger der Infrastrukturmaßnahme ist die DB Station&Service. Sie plant und realisiert die Infrastrukturmaßnahme und ist berechtigt, konzern-eigene Gesellschaften oder Dritte hiermit zu beauftragen.

§ 3

Gesamtkosten der Infrastrukturmaßnahme

- (1) Die Gesamtkosten der Infrastrukturmaßnahme betragen einschließlich Planungskosten der Lph. 1 bis 9 HOAI voraussichtlich 3.214.560 EUR netto (vgl. Anlage 3.1). Soweit die DB Station&Service die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die vorstehend genannten Gesamtkosten auf dem derzeitigen Planungsstand beruhen und daher noch Änderungen möglich sind. In den Gesamtkosten sind die Kosten für Eigenleistungen von DB Station&Service enthalten.
- (2) Zu den Gesamtkosten gehören sämtliche nach Maßgabe dieses Vertrags in Ansatz zu bringenden Aufwendungen im direkten Zusammenhang mit der Infrastrukturmaßnahme.
- (3) Die zuwendungsfähigen Baukosten der Infrastrukturmaßnahme betragen gemäß Förderbescheid des Landes vom xx.xx.2018 2.354.840 EUR (vgl. Anlage 3.1).
- (4) Die nicht zuwendungsfähigen Baukosten der Infrastrukturmaßnahme betragen gemäß Förderbescheid des Landes vom xx.xx.2018 237.547 EUR (vgl. Anlage 3.1).

Kommentar [EW2]: Einschließlich der Kosten (Planung und Bau) für die von der Stadt gewünschten Rampe.

Kommentar [EW3]: Datum ergänzen wenn Förderbescheid vorliegt.

Kommentar [EW4]: Datum ergänzen wenn Förderbescheid vorliegt.

§ 4

Finanzierung der Infrastrukturmaßnahme

- (1) Grundlage für die Finanzierung der Infrastrukturmaßnahme ist unter anderem:
 - das Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - LGVFG) vom 20. Dezember 2010 (nachfolgend „LGVFG“ genannt), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2017 (GABl. 2017, S. 305);
 - die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund (LuFV) oder deren Folgevereinbarungen.
- (2) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des vertraglich bestimmten Zwecks verwendet werden. Die DB Station&Service ist zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung verpflichtet.
- (3) Die zuwendungsfähigen Baukosten der Infrastrukturmaßnahme gemäß § 3 Absatz 3 werden vom Land Baden-Württemberg mit einem Höchstbetrag in Höhe von 1.766.130 EUR bezuschusst.

Zur Sicherung der Finanzierung des o.g. Landesanteils hatte die DB Station&Service mit Schreiben vom 18.04.2017 einen Förderantrag nach LGVFG beim Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (MV) eingereicht. Das MV hat mit Förderbescheid vom xx.xx.2018 die Finanzierung des Höchstbetrags in o.g. Höhe bewilligt. Der Förderbescheid wird der Stadt von DB Station&Service zur Information übersandt.

Kommentar [EW5]: Datum ergänzen wenn Förderbescheid vorliegt.

- (4) Jeweils anteilig wird der nicht durch Zuschüsse des Landes gedeckte Komplementäranteil der zuwendungsfähigen Baukosten in Höhe von 400.234 EUR und der nicht zuwendungsfähigen Baukosten in Höhe von 102.739 EUR, insgesamt 502.973 EUR von der Stadt durch die Gewährung eines Festbetragszuschusses finanziert.
- (5) Der nicht vom Land und der Stadt zu tragende Finanzierungsanteil an den zuwendungsfähigen Baukosten und an den nicht zuwendungsfähigen Baukosten wird von der DB Station&Service finanziert.
- (6) Die Stadt gewährt der DB Station&Service für die Planungskosten der Lph. 3 bis 9 nach HOAI für die Infrastrukturmaßnahme einschließlich eisenbahnspezifischer Fachplanungen und interner Steuerungsleistungen einen pauschalen Zuschuss (Planungskostenpauschale) in Höhe von 20,88 % der Baukosten. Grundlage der Berechnung der Planungskosten ist die vorläufige Kostenberechnung vom 18.02.2016 der Baukosten nach HOAI Lph. 3 in Höhe von 1.598.529 EUR. Auf dieser Basis beträgt die Planungskostenpauschale der Stadt für die Lph. 3 bis 9 insgesamt 333.773 EUR.
- (7) Für die Kosten der Planung der Leistungsphasen 1 und 2 hatte die Stadt einen pauschalen Zuschuss von 13.000 EUR (s. Finanzierungsvertrag zu Lph. 1 u. 2 vom 06.06.2011) geleistet, der nicht auf die Planungskostenpauschale gemäß § 4 Absatz 6 angerechnet wird.
- (8) Im Vorgriff auf die Planungskostenpauschale nach § 4 Absatz 6 wurde von Seiten der Stadt für die Kosten der Planung der Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI ein pauschaler Zuschuss von 116.000 EUR (s. Finanzierungsvertrag zu Lph. 3 u. 4 vom 12. / 16.01.2015) geleistet, der auf die Planungskostenpauschale nach § 4 Absatz 6 angerechnet wird.
Somit beträgt der von der Stadt zu finanzierende Betrag für die Kosten der Planung der Leistungsphasen 5 bis 9 217.773 EUR.
- (9) Aus den Zuschüssen der Stadt für die Planung (Lph. 5 bis 9) und den Bau ergibt sich eine Gesamtpauschale in Höhe von 720.746 EUR, welche von der Stadt zu finanzieren ist. Dies gilt auch dann, wenn sich die Höhe der Planungs- und /oder Baukosten insgesamt erhöhen oder reduzieren sollte. Die Gesamtpauschale steht der DB Station&Service für die Finanzierung der gesamten Infrastrukturmaßnahme zur Verfügung, ohne dass es dabei darauf ankommt, ob diese für Planungskosten und/oder Baukosten eingesetzt wird.
- (10) Über die Gesamtpauschale hinaus erfolgt keine Finanzierung von Kosten durch die Stadt, insbesondere nicht im Fall von Kostensteigerungen. Der § 7 und der § 9 bleiben unberührt.
- (11) Soweit diese nicht vom Land Baden-Württemberg finanziert werden, finanziert DB Station&Service die über die Gesamtpauschale gemäß § 4 Absatz 9 hinausgehenden Kosten für die Planung und den Bau der Infrastrukturmaßnahme. Dies gilt auch für die Planungs- und Baukosten, die aus den Auflagen aus dem Planrecht heraus resultieren. Eine über die Gesamtpauschale hinausgehende Finanzierung durch die Stadt kann sich auf Grundlage der Regelungen der §§ 7 und 9 ergeben.
- (12) Eine detaillierte Übersicht über die Kosten, deren Finanzierung und die Aufteilung auf die Finanzierungsträger ist als Anlage 3.1 beigefügt.
- (13) Sollten im Rahmen der Realisierung der Infrastrukturmaßnahme städtische Grundstücksflächen für die Baustelleneinrichtung benötigt werden, so werden diese Grundstücksflächen von der Stadt der DB Station&Service unentgeltlich für den notwendigen Zeitraum überlassen.

Kommentar [EW6]: Einschließlich der Baukosten für die von der Stadt gewünschte Rampe.

Kommentar [EW7]: Einschließlich der Planungskosten für die von der Stadt gewünschte Rampe.

§ 5

Mittelabruf

- (1) DB Station&Service ruft die nach Maßgabe des § 4 Absatz 9 von der Stadt bereitzustellenden Mittel auf Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans gemäß Anlage 3.1 ab.
- (2) Die Stadt überweist der DB Station&Service die angeforderten Mittel innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Mittelabrufschreibens.

§ 6

Nachweis der Verwendung

Da die Finanzierung durch die Stadt in Form einer Gesamtpauschale gemäß § 4 Absatz 9 erfolgt, entfällt gegenüber der Stadt die Nachweisführung der tatsächlich angefallenen Planungs- und Baukosten.

Der vom Land geprüfte Schlussverwendungsnachweis wird der Stadt, auf Wunsch, zur Information zur Verfügung gestellt.

§ 7

Umsatzsteuer

- (1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach diesem Vertrag vereinbarten Zahlungen sind die Vertragsparteien einig, dass diese als nicht steuerbar nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerufen.
- (2) Sind von der DB Station&Service hierfür Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung von der Stadt für ihren Finanzierungsanteil nachgefordert und die Zahlungen der Stadt für die Zukunft entsprechend angepasst.
- (3) Die Zahlungen nach Absatz 2 werden fällig mit Übersendung einer Kopie des Steuerbescheids. DB Station&Service wird im Einvernehmen mit der Stadt rechtzeitig Rechtsmittel einlegen, es sei denn, dies erscheint nicht angebracht, insbesondere weil bereits rechtskräftig über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Umsatzsteuerpflicht bei vergleichbaren Infrastrukturzuschüssen entschieden wurde.

§ 8

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen einer Vertragspartei erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.

§ 9

Projektabbruch

- (1) Wird die Infrastrukturmaßnahme ganz oder teilweise nicht realisiert, so ist diejenige Vertragspartei, die die Gründe für den Projektabbruch vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, verpflichtet, die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Infrastrukturmaßnahme auf Nachweis zu finanzieren, soweit keine Finanzierung durch das Land Baden-Württemberg erfolgt oder von diesem Rückforderungen geltend gemacht werden. § 254 BGB gilt entsprechend. Zur Geltendmachung des Anspruchs muss die anspruchsberechtigte Vertragspartei plausibel darlegen, dass die Gründe für den Projektabbruch durch die andere Vertragspartei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden; diese führt den Entlastungsbeweis.
- (2) Hat keine der Vertragsparteien die Gründe für den Projektabbruch vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, sind die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Infrastrukturmaßnahme von den Vertragsparteien entsprechend ihrem Finanzierungsanteil gemäß § 4 Absätze 4 bis 11 zu finanzieren. Die Abbruchentscheidung selbst ist kein solcher Grund.
- (3) Im Fall des Projektabbruchs, den nicht DB Station&Service vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, verzichtet die Stadt auf die Rückforderung gewährter Zuwendungen.
- (4) Zu den Kosten des Projektabbruchs gehören insbesondere auch solche Aufwendungen der DB Station&Service, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 649 BGB entstehen.
- (5) Für den Fall, dass die Stadt die Kosten des Projektabbruchs vollständig finanziert, übereignet die DB Station&Service dieser die bis dahin erarbeiteten Unterlagen und überträgt dieser – soweit möglich – die ihr zustehenden Nutzungsrechte.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrags.
- (2) Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten begründen keinen Leistungsaustausch. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich vorliegend um ein Zuwendungsrechtsverhältnis handelt.
- (3) Die DB Station&Service ist mit Zustimmung der Stadt berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zu übertragen. Einer Zustimmung bedarf es nicht im Falle von Umstrukturierungen innerhalb des DB-Konzerns.
- (4) Dieser Vertrag wird je einmal für jede Vertragspartei ausgefertigt.
- (5) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.

§ 11

Anlagen

Folgende Anlagen¹ sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1.2: Beschreibung der wesentlichen Einzelmaßnahmen;

Anlage 1.3: Auszug aus der Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Vössing Ingenieurgesellschaft mbH mit Stand: xx.xx.2018;

Anlage 3.1: Kosten- und Finanzierungsplan;

Für die Stadt Engen:

Engen, den

.....

Johannes Moser
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Für die DB Station&Service AG:

Stuttgart, den

ppa.

Michael Groh
Leiter Regionalbereich Südwest

i.V.

Michael Hundacker-Walberer
Leiter Finanzen/Controlling
Regionalbereich Südwest

¹ Die Anlagennummerierung erfolgt nach dem Absatz, in dem die Anlage erstmals genannt ist.